

A close-up, low-angle photograph of piano keys, showing the white and black keys in a row, receding into the distance. The lighting is dramatic, with strong highlights and deep shadows, creating a sense of depth and texture. The background is blurred, focusing attention on the keys in the foreground.

Förderprogramm Musik Kanton Zürich

Leitfaden

Verband Zürcher Musikschulen
Ausgabe 4/2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ziel	4
3	Zugang	4
3.1	Früherkennung	4
3.2	Zielgruppe	4
3.3	Eignungsprüfung	4
3.4	Anmeldung	6
3.5	Eintritt	6
4	Finanzielle Unterstützung	7
4.1	Mittelherkunft	7
4.2	Beiträge an Talente	8
4.3	Beiträge an Leistungserbringer	9
5	Angebot	9
5.1	Angebotspflicht	9
5.2	Allgemeines	9
5.3	Niveau 1	10
5.4	Niveau 2	10
5.5	Niveau 3	11
5.6	Niveau 4 (Pre-College)	11
5.7	Schulische Entlastung	11
6	Koordination und Kooperation	12
6.1	Koordinationsstelle	12
6.2	Förderkonferenz	12
7	Schulen	13
8	Zuständigkeit	16

1 Einleitung

Die im Auftrag der Gemeinden tätigen Musikschulen im Kanton Zürich führen seit vielen Jahren ein leistungsfähiges Förderprogramm. Dieses umfasst vier Niveaus (Förderstufen), wobei das vierte Niveau das Pre-College ist (Studiumsvorbereitung). Letzteres wird von Musikschule Konservatorium Zürich MKZ, vom Konservatorium Winterthur und von der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK angeboten. Seit 2017 orientiert sich das Förderprogramm am Rahmenkonzept «Förderprogramm Musik Kanton Zürich» des Verbands Zürcher Musikschulen VZM.

Am 1. Januar 2023 trat das neue Musikschulgesetz mitsamt Musikschulverordnung in Kraft. Hinsichtlich Förderprogramm und Studiumsvorbereitung bildet dieses im Wesentlichen das bisherige Angebot ab. Seither verfügt die musikalische Begabtenförderung im Kanton Zürich über einen rechtlichen Rahmen.

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI erliess per 1. August 2022 die Verordnung über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik». Auch dieses Programm hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichem musikalischem Potenzial frühzeitig zu erkennen und nachhaltig zu fördern. Der Kanton Zürich nimmt an diesem Programm teil. Im Rahmen dieses Programms leistet der Bund Finanzhilfen für die Vergabe von Beiträgen an Talente, die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben und die Unterstützung von Angeboten der Begabtenförderung. Die Höhe der Finanzmittel ist beschränkt. Der den einzelnen Kantonen und somit auch dem Kanton Zürich jährlich zustehende Betrag errechnet der Bund nach einem Verteilschlüssel.

Bund und Kanton unterstützen die Förderung musikalisch begabter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Rahmen der in den erwähnten Erlassen formulierten Voraussetzungen. Das bestehende Förderprogramm erfüllt diese Voraussetzungen weitestgehend. Dennoch sind einige Anpassungen nötig. Der VZM hat das bestehende Förderprogramm deshalb unter Berücksichtigung der Vorgaben des EDI überarbeitet.

Auf die Nennung der gesetzlichen Grundlagen, auf denen die einzelnen Ausführungen beruhen, wird im Folgenden verzichtet. Wer sich auf Gesetzesebene mit der musikalischen Begabtenförderung des Bundes und des Kantons Zürich vertraut machen will, wird gebeten, die erwähnten Erlasse zu konsultieren. Über die rechtlichen Vorgaben hinaus gibt der Leitfaden die bewährte Praxis der Musikschulen in der musikalischen Begabtenförderung wieder, einschliesslich der bestehenden Vereinbarungen unter den Musikschulen.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt das überarbeitete Förderprogramm in wesentlichen Zügen. Er wendet sich in erster Linie an Schulleitungen, Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeitende und weitere Personen, die mit der musikalischen Förderung besonders talentierter und engagierter Schülerinnen und Schüler befasst sind. Doch auch die Eltern begabter Kinder und Jugendlicher sowie begabte junge Erwachsene können sich anhand des Leitfadens über das musikalische Förderangebot im Kanton Zürich informieren.

Fragen beantwortet der Verband Zürcher Musikschulen (+41 43 243 87 77, info@vzm.ch).

Zürich, 24. Oktober 2023
Verband Zürcher Musikschulen

2 Ziel

Das Förderprogramm Musik Kanton Zürich hat zum Ziel, musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu fördern. Es berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse und anerkannte Methoden der Begabtenförderung im Allgemeinen und der Musikpädagogik im Besonderen. Die Förderung im Spiel eines Instruments oder im Gebrauch der Stimme erfolgt entlang der individuellen Anlagen und Interessen der Schülerinnen und Schüler und ermöglicht diesen die bestmögliche Ausschöpfung ihrer Potenziale. Überdies vermittelt das Förderprogramm den Schülerinnen und Schülern ein vertieftes Wissen der musikalischen Theorie und Praxis und verpflichtet sie zum gemeinsamen Musizieren in den typischen Formationen der von ihnen bevorzugten Musikrichtungen. Lernende, die beabsichtigen, die Musik zu ihrem Beruf zu machen, werden im Pre-College auf die Aufnahmeprüfung an eine Musikhochschule und auf das Musikstudium vorbereiten. Bei alledem ist das Förderprogramm ein Angebot, das seitens der Schülerinnen und Schüler besonderes Talent und ein grosses Engagement voraussetzt.

3 Zugang

3.1 Früherkennung

Die Früherkennung – sofern sie nicht von den Eltern, von Verwandten und Bekannten oder von der Volksschule ausgeht – ist Aufgabe der Musikschulen. Der Musikunterricht soll so lange wie möglich und sinnvoll am Wohnort der Schülerin oder des Schülers bei einer Musiklehrperson stattfinden, die es versteht, die anfängliche Neugierde in anhaltende Freude am Musizieren zu verwandeln. Fortgesetzt wird die Ausbildung alsdann im Förderprogramm einer der sieben Musikschulen, die dafür anerkannt sind, oder auf privater Basis an einem anderen Bildungsort, der auf die Bedürfnisse musikalisch Begabter ausgerichtet ist.

3.2 Zielgruppe

Zugang zum Förderprogramm der anerkannten Musikschulen haben besonders talentierte und engagierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Den Beitrag des Bundes (Kapitel 4.2) erhalten unter den gegebenen Voraussetzungen auch Talente, die eine Erstausbildung abgeschlossen haben.

3.3 Eignungsprüfung

Voraussetzung für die Aufnahme ins Förderprogramm ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Das Eintrittsniveau wird, unter Kenntnisnahme des Wunsches der Schülerin oder des Schülers, bei der Eignungsprüfung festgelegt.

Schülerinnen und Schüler, die bereits im Förderprogramm sind, haben Jahr für Jahr eine weitere Eignungsprüfung abzulegen. Diese entscheidet über den Verbleib im bisherigen oder im nächsthöheren Niveau. Bis und mit Niveau 3 ist der Verbleib in demselben Niveau für längstens vier Jahre möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Wer die Prüfung nicht besteht, scheidet aus dem Förderprogramm aus.

Es ist möglich, Schülerinnen und Schüler, die nicht vollends überzeugen konnten, für die Dauer eines Semesters provisorisch aufzunehmen. Diese werden vor Ablauf des Semesters zur Wiederholung der Eignungsprüfung aufgeboten. Als Talente gelten nur definitiv aufgenommene Schülerinnen und Schüler.

Das Förderprogramm folgt dem Schuljahrestakt. Die Eignungsprüfung für das kommende Schuljahr findet bis Ende Juni des laufenden Schuljahres statt. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- einer Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, die vom aktuellen Repertoire ausgehend darlegt, was bereits gelingt und woran es noch zu arbeiten gilt,
- einer Gesamtbeurteilung, gemeinsam verfasst von den Musiklehrpersonen und Mentoren (bei erstmaligen Eignungsprüfungen ohne letztere), die mit der Schülerin oder dem Schüler zu tun hatten,
- einem Auftritt vor dem Beurteilungsgremium von fünf bis zehn Minuten Dauer, bei dem die Schülerin oder der Schüler gehalten ist, das maximale Können zum Ausdruck zu bringen,
- einem Gespräch des Beurteilungsgremiums mit der Schülerin oder dem Schüler, in dem der Auftritt gewürdigt, Ratschläge erteilt und überdies das Wohlbefinden, die Lernbedingungen, die Erwartungen und die Ziele der Schülerin oder des Schülers in Erfahrung gebracht werden.

Die Selbsteinschätzung und die Gesamtbeurteilung müssen dem Beurteilungsgremium mindestens drei Wochen vor der Eignungsprüfung schriftlich ausgehändigt werden.

Das Beurteilungsgremium verschafft sich einen Eindruck des Lernfortschritts und versucht, das Potenzial zu beurteilen, das die Schülerin oder der Schüler aller Voraussicht nach im bevorstehenden Jahr und allenfalls darüber hinaus auszuschöpfen vermag. Es orientiert sich dabei am Zürcher Stufentest und an den Richtlinien für die Bewertung von Talenten des Bundesamtes für Kultur BAK.

Das Beurteilungsgremium besteht aus drei bis fünf ständigen Mitgliedern, die für Kontinuität und – soweit möglich – fachübergreifende Vergleichbarkeit sorgen. Es handelt sich in der Regel um die Schulleitung und um Musiklehrpersonen mit einem Masterabschluss in Musikpädagogik, die mehrere Jahre auf allen Niveaus unterrichtet haben und zudem über eine reiche Auftrittserfahrung verfügen. Ergänzt werden diese mit Musiklehrpersonen der betreffenden Musikrichtung und des betreffenden Fachs. Ist die Musiklehrperson, die der zu beurteilenden Schülerin oder dem zu beurteilenden Schüler Einzelunterricht im Hauptfach erteilt, Mitglied des Beurteilungsgremiums, tritt sie in den Ausstand.

Das Beurteilungsgremium entscheidet per Mehrheitsbeschluss und hält die wesentlichen Begründungen schriftlich fest. Die Schülerin oder der Schüler erhält unmittelbar nach der Eignungsprüfung ein mündliches Feedback. Der Entscheid wird der Schülerin oder dem Schüler im Laufe der kommenden Tage schriftlich mitgeteilt.

Abschlägige Entscheide sind vom Beurteilungsgremium mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen und enthalten den Hinweis, dass innert einer bestimmten Frist (in der Regel 10 Tage) eine Neubeurteilung verlangt werden kann. Zuständig ist die Trägerschaft der Musikschule, in der Regel die Schulpflege. Bei privatrechtlichen Musikschulen handelt es sich um die Schulpflege, in deren Auftrag die Musikschule tätig ist. Im Anschluss an die Neubeurteilung steht der übliche Rechtsweg (Bezirksrat, Verwaltungsgericht) offen. Für das Pre-College gelten allenfalls abweichende Regelungen.

3.4 Anmeldung

Schülerinnen und Schüler anerkannter Musikschulen, die bereits im Förderprogramm sind, legen die jährlichen Eignungsprüfungen nach Möglichkeit immer beim gleichen Beurteilungsgremium ab. Eine Anmeldung braucht es nicht. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Musikschule aufgeboten, die das Förderprogramm durchführt. Die Prüfungskosten trägt die betreffende Musikschule. Für die Schülerin oder den Schüler ist die Prüfung kostenlos.

Schülerinnen und Schüler anerkannter Musikschulen, die neu oder nach einem Unterbruch erneut ins Förderprogramm aufgenommen werden wollen, müssen sich zur Eignungsprüfung anmelden. Es empfiehlt sich, vor der Anmeldung den Rat der Musiklehrperson einzuholen, von der die Schülerin oder der Schüler auf seinem Instrument oder in Gesang unterrichtet wird. Führt die Musikschule der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers das Förderprogramm nicht selbst durch, hat die Anmeldung bei der Musikschule zu erfolgen, die das Förderprogramm in der betreffenden Region durchführt (Kapitel 7 und 8). Bis zur Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers bedarf die Anmeldung der elterlichen Zustimmung. Die Prüfungskosten trägt die Musikschule, die das Förderprogramm durchführt. Für die Schülerin oder den Schüler ist die Prüfung kostenlos.

Schülerinnen und Schüler der anerkannten Kunst- und Sportschulen (Sekundarstufe I) sowie des Kunst- und Sportgymnasiums werden von ihrer Schule zu den Eignungsprüfungen aufgeboten. Die Eignungsprüfungen finden entweder bei einer Musikschule mit Förderprogramm statt, oder an der anbietenden Schule unter Mitwirkung des Beurteilungsgremiums einer Musikschule. Die anbietenden Schulen können die Eignungsprüfungen auch gemeinsam durchführen. Die mitwirkende Musikschule verrechnet der Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) die tariflich festgelegten Kosten (Tarif Eignungsprüfung Förderprogramm, www.vzm.ch, interner Bereich).

Lernende, die ins Pre-College der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK aufgenommen werden wollen, werden von der ZHdK zur Eignungsprüfung aufgeboten und legen diese bei der ZHdK ab. Diese kann von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine Kostenbeteiligung verlangen.

3.5 Eintritt

Eine bestandene Eignungsprüfung ist die Voraussetzung für

- den Eintritt und den Verbleib für die Dauer eines Schuljahres in einem der vier Niveaus des Förderprogramms der anerkannten Musikschulen,
- den Eintritt und den Verbleib an einer der anerkannten Kunst- und Sportschulen (Sekundarstufe 1) oder am Kunst- und Sportgymnasium,
- den Eintritt ins Pre-College der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK.

Für Schülerinnen und Schüler von anerkannten Musikschulen, die das Förderprogramm nicht selbst durchführen, hat der Eintritt in eines der Niveaus 1 bis 3 des Förderprogramms einen Schulwechsel zur Folge (Reglement Schulwechsel, www.vzm.ch). Formell bleiben die Schülerinnen und Schüler bei der Musikschule ihrer Wohngemeinde angemeldet (Anhang 1). Der Unterricht jedoch findet an der Musikschule mit Förderprogramm statt, bei der sie die Eignungsprüfung abgelegt haben. Nur der Einzelunterricht im Hauptfach kann auf ausdrücklichen Wunsch und im Einverständnis beider Musikschulen weiterhin von der bisherigen Musiklehrperson erteilt werden.

Die Musikschule mit Förderprogramm, bei der die Eignungsprüfung stattgefunden hat, sendet das Antragsformular für einen allfälligen Schulwechsel (Antrag für den Besuch einer auswärtigen Musikschule, www.vzm.ch) zur Genehmigung an die Musikschule der Wohngemeinde. Diese holt das Einverständnis der Eltern oder – bei Volljährigkeit – der Schülerin oder des Schülers ein.

Die Musikschule mit Förderprogramm verrechnet ihre Leistungen der Musikschule der Wohngemeinde. (Tarif Schulwechsel, www.vzm.ch, interner Bereich). Diese verrechnet den Eltern oder – bei Volljährigkeit – der Schülerin oder dem Schüler das ortsübliche Schulgeld für eine 50-Minuten-Lektion und beantragt den Kantonsbeitrag. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine der anerkannten Kunst- und Sportschulen (Sekundarstufe 1) oder das Kunst- und Sportgymnasium besuchen und in einem der Niveaus 1 bis 3 am Förderprogramm einer Musikschule teilnehmen.

Lernende im Niveau 4 treten ins Pre-College von Musikschule Konservatorium Zürich MKZ, des Konservatoriums Winterthur oder der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK ein, abhängig davon, wo sie die Prüfung abgelegt haben. Sie bezahlen das Schulgeld des betreffenden Pre-Colleges. Auch im Pre-College kann das Hauptfach weiterhin von der bisherigen oder einer anderen externen Musiklehrperson erteilt werden. In diesem Falle verrechnet die betreffende Musiklehrperson oder die Musikschule, bei der sie angestellt ist, dem Pre-College die Vollkosten für die erteilte Lektionsdauer. Im Falle des Pre-Colleges der ZHdK erfolgt die Rechnungsstellung an die Lernenden, die zur finanziellen Entlastung eine Ausbildungszulage der ZHdK beantragen können.

4 Finanzielle Unterstützung

4.1 Mittelherkunft

Die Eltern von Schülerinnen der Niveaus 1 bis 3 bezahlen das ortsübliche Schulgeld der Musikschule ihrer Wohngemeinde für eine wöchentliche 50-Minuten-Lektion. Rund zwei Drittel der Kosten des Förderprogramms tragen der Kanton Zürich und die Zürcher Gemeinden.

Die jährlichen Finanzhilfen des Bundes werden anhand eines Verteilschlüssels auf die Kantone verteilt. Mindestens 50 Prozent der vom Bund bereitgestellten Mittel müssen die Kantone in Form direkter Zahlungen zur Unterstützung von Talenten einsetzen. Mit maximal 40 Prozent dürfen sie Leistungserbringer unterstützen, die die entsprechenden Voraussetzungen

(Kapitel 4.3) erfüllen. Die verbleibenden maximal 10 Prozent stehen der Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) zur Abgeltung der mit der Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik» verbundenen Verwaltungskosten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

4.2 Beiträge an Talente

Die erste Voraussetzung für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung aus Mitteln des Bundes ist die Anerkennung als Talent. Wer die Eignungsprüfung bestanden hat und am Förderprogramm teilnimmt, wird für die Dauer eines Schuljahres als Talent anerkannt. Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen werden der Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) von den Beurteilungsgremien jährlich bis spätestens Ende Juli gemeldet (Ergebnisse der Eignungsprüfung, www.vzm.ch, interner Bereich).

Soweit der Bund finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und soweit die zur Verfügung gestellten Mittel reichen, erhalten anerkannte Talente eine jährliche finanzielle Unterstützung. Ein Anspruch besteht indes nicht. Die Unterstützung wird bis spätestens Ende Dezember ausbezahlt und beträgt gegenwärtig

- CHF 1'000 pro Jahr für Talente im Niveau 1,
- CHF 1'500 pro Jahr für Talente im Niveau 2,
- CHF 2'000 pro Jahr für Talente im Niveau 3,
- CHF 2'500 pro Jahr für Talente im Niveau 4 (Pre-College).

Übersteigt die Anzahl anerkannter Talente die verfügbaren Mittel, priorisiert der Kanton nach folgenden Regeln:

Regel 1: Talente in höheren Niveaus haben Vorrang vor Talenten in tieferen Niveaus. Erstbegünstigt sind die Talente im höchsten Niveau, letztbegünstigt diejenigen im tiefsten Niveau. Erst nachdem sämtliche Talente eines höheren Niveaus einen Beitrag erhalten haben, werden Talente des nächst tieferen Niveaus berücksichtigt

Regel 2: Kann innerhalb des gleichen Niveaus nur ein Teil der Talente berücksichtigt werden, erfolgt die Priorisierung aufgrund des steuerbaren Einkommens der Eltern. Bei einem Vermögen, das über dem Schwellenwert von CHF 150'000 liegt, wird für die Priorisierung der Betrag von 10% dieses Vermögens dem massgeblichen steuerbaren Einkommen angerechnet. Talente, deren Eltern ein tieferes steuerbares Einkommen aufweisen, haben Vorrang vor Talenten, deren Eltern ein höheres steuerbares Einkommen aufweisen. Massgeblich ist der letzte definitive Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern.

Falls volljährige Talente nachvollziehbar geltend machen, dass sie für ihren Lebensunterhalt selbständig, also ohne die Unterstützung der Eltern, aufkommen, wird auf deren eigenes Einkommen und Vermögen abgestellt.

Sofern der letzte definitive Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern auf Anfrage der Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) nicht eingereicht wird, werden keine Finanzhilfen gewährt.

Die Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) teilt allen Talenten jährlich mit, ob sie einen Beitrag erhalten oder nicht. Talente, welche aufgrund der Priorisierung keinen Beitrag erhalten, können innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung beim Volksschulamt den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

4.3 Beiträge an Leistungserbringer

Leistungserbringer sind die Schulen (Kapitel 7). Auch der VZM kann als Leistungserbringer gelten, sofern er ein Angebot im Auftrag der Musikschulen im Bereich der musikalischen Begabtenförderung erbringt, das die Musikschulen nicht einzeln erbringen können.

Leistungserbringer haben jährlich die Möglichkeit, ein Gesuch um einen Beitrag bei der Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) zu stellen (Beitragsgesuch für Projekte der Begabtenförderung, www.vzm.ch, interner Bereich). Voraussetzung ist einerseits, dass es sich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der musikalischen Begabtenförderung handelt, welches im betreffenden Jahr durchgeführt wird. Andererseits darf der Beitrag des Bundes keine bestehenden Subventionen ersetzen.

Die Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen für einen Beitrag des Bundes erfüllt und macht eine Empfehlung zuhanden des Volksschulamts. Beitragsgesuche des VZM müssen direkt dem Volksschulamt eingereicht werden.

Die Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) zahlt die Beiträge nach Mitteilung des Volksschulamts bis jeweils Ende Dezember aus. Die Leistungserbringer verfassen zuhanden der Koordinationsstelle jährlich einen kurzen Rechenschaftsbericht.

5 Angebot

5.1 Angebotspflicht

Das nachstehend beschriebene Angebot haben alle anerkannten Schulen (Kapitel 7) bereitzustellen, die Kunst- und Sportschulen (Sekundarstufe 1) und das Kunst- und Sportgymnasium in Zusammenarbeit mit einer Musikschule oder der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK. Letztere führt nur das Niveau 4.

5.2 Allgemeines

Während des gesamten Verbleibs im Förderprogramm werden die Schülerinnen und Schüler von einer Mentorin oder einem Mentor betreut. Das Mentoring wird von jemand anderem wahrgenommen, als der Musiklehrperson, die der Schülerin oder dem Schüler Einzelunterricht im Hauptfach erteilt.

In den ersten drei Monaten nach dem Eintritt ins Förderprogramm wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein Förderplan vereinbart. Dieser beruht auf den Stärken und Schwächen der musikalischen Perzeption und Interpretation, die von der Mentorin oder dem Mentor in Rücksprache mit den Lehrpersonen festgestellt werden. Die individuellen Aktivitäten der Schülerin oder des Schülers im Förderprogramm werden am Förderplan ausgerichtet. Dieser wird laufend aktualisiert.

In den Niveaus 1 bis 3 des Förderprogramms werden in den Musikrichtungen Klassik, Pop/Rock/Jazz und Volksmusik alle Fächer mit 50 und mehr Belegungen im Kanton unterrichtet. Zurzeit sind das folgende: Violine, Violoncello, Bratsche, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxofon, Panflöte, Trompete, Posaune, Horn, Drumset, Mallets, Gesang. Nach Möglichkeit werden auch seltener nachgefragte Fächer unterrichtet. Im Niveau 4 beschränkt sich der Unterricht auf Fächer, die im Musikstudium der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK angeboten werden.

Bis und mit Niveau 3 orientiert sich der Erwerb instrumentaler oder vokaler Fertigkeiten im Sinne einer Minimalanforderung am Schwierigkeitsgrad der betreffenden Stufen des Zürcher Stufentests, die mit dem Niveau korrespondieren (Kapitel 5.3 bis 5.5). Die Teilnahme am Stufentest wird den Schülerinnen und Schülern nahegelegt. Die Lernenden im Niveau 4 bereiten sich gezielt auf die Aufnahmeprüfung an eine Musikhochschule und das Musikstudium vor. Der Schwierigkeitsgrad orientiert sich an diesem Ziel.

Neben dem Einzelunterricht wirken die Schülerinnen und Schüler den Möglichkeiten entsprechend in einer typischen Formation (Orchester, Chor, Ensemble, Band) der von ihnen gewählten Musikrichtung mit.

Die betreffende Formation muss von der anerkannten Schule (Kapitel 7) entweder selber geführt oder von dieser ins Förderprogramm eingebunden werden. Letzteres setzt voraus, dass es sich bei der Leiterin oder dem Leiter der Formation ebenfalls um eine ausgewiesene Musiklehrperson handelt und dass den Verantwortlichen des Förderprogramms ein fachliches Weisungsrecht eingeräumt wird.

Die Schülerinnen und Schüler haben mehrere Auftritte pro Jahr vor unterschiedlichem Publikum zu absolvieren, solo oder in der Formation. Für jeden im Rahmen des Förderprogramms vorgeschriebenen Auftritt erhalten sie ein Feedback.

Bewusstes Musikhören, Methoden der Gehörbildung, musiktheoretische und musikgeschichtliche Kenntnisse, neue Produktionsformen und anderes mehr wird in unterrichtsergänzenden Kursen, Workshops und Projekten vermittelt. Die Musikschulen orientieren sich hinsichtlich des Angebotsumfangs auch an den Richtlinien für die Bewertung von Talenten des Bundesamtes für Kultur BAK.

5.3 Niveau 1

In der Regel sind die Schülerinnen und Schüler im Niveau 1 zwischen acht und elf Jahre alt. Eine verbindliche Altersgrenze gibt es nicht.

Im Niveau 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler wöchentlich 60 Minuten Einzelunterricht auf ihrem Instrument oder in Gesang. Die Eltern bezahlen das subventionierte Schulgeld der Musikschule ihrer Wohngemeinde für eine wöchentliche 50-Minuten-Lektion.

Das Niveau 1 korrespondiert im Sinne einer Minimalanforderung mit den Stufen 2 bis 3 des Zürcher Stufentests.

5.4 Niveau 2

In der Regel sind die Schülerinnen und Schüler im Niveau 2 zwischen elf und 14 Jahre alt. Eine verbindliche Altersgrenze gibt es nicht.

Im Niveau 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler wöchentlich 60 bis 70 Minuten Einzelunterricht auf ihrem Instrument oder in Gesang. Die Eltern bezahlen das subventionierte Schulgeld der Musikschule ihrer Wohngemeinde für eine wöchentliche 50-Minuten-Lektion.

Das Niveau 2 korrespondiert im Sinne einer Minimalanforderung mit den Stufen 3 bis 5 des Zürcher Stufentests.

5.5 Niveau 3

In der Regel sind die Schülerinnen und Schüler im Niveau 3 zwischen 14 und 17 Jahre alt. Eine verbindliche Altersgrenze gibt es nicht.

Im Niveau 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler wöchentlich 70 bis 80 Minuten Einzelunterricht auf ihrem Instrument oder in Gesang. Die Eltern bezahlen das subventionierte Schulgeld der Musikschule ihrer Wohngemeinde für eine wöchentliche 50-Minuten-Lektion.

Das Niveau 3 korrespondiert im Sinne einer Minimalanforderung mit den Stufen 5 bis 7 des Zürcher Stufentests.

5.6 Niveau 4 (Pre-College)

Für den Eintritt ins Pre-College, das in der Regel ein Jahr dauert, gibt es keine verbindliche Altersgrenze. Da sich Lernende im Pre-College auf das Bachelorstudium vorbereiten, für das eine gymnasiale Maturität, eine Berufsmaturität oder eine Fachmaturität erforderlich ist, erfolgt der Eintritt in der Regel nicht vor dem 18. Altersjahr.

Im Niveau 4 erhalten die Lernenden wöchentlichen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Regel als Einzelunterricht von 90 Minuten Dauer im Hauptfach und von 40 Minuten Dauer im Nebenfach. Sie bezahlen das Schulgeld des betreffenden Pre-Collegs. Lernende im Pre-College der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK, die im Hauptfach von ihrer bisherigen oder einer anderen externen Musiklehrperson unterrichtet werden, müssen zudem die Vollkosten für die erteilte Lektionsdauer begleichen. Zur finanziellen Entlastung können sie eine Ausbildungszulage der ZHdK beantragen.

Zu den Kursen, Workshops und Projekten, die in geeigneten Anspruchsniveaus angeboten werden, kommen solche hinzu, die gezielt auf die Aufnahmeprüfung an eine Musikhochschule und das Musikstudium vorbereiten.

5.7 Schulische Entlastung

An den anerkannten Kunst- und Sportschulen (Sekundarstufe I) sowie am Kunst- und Sportgymnasium berücksichtigt die Stundenplangestaltung die Bedürfnisse der Talente. Damit den Talenten neben dem Unterricht genügend Zeit bleibt, dauert das Kunst- und Sportgymnasium fünf statt vier Jahre (Kurzzeitgymnasium).

Talentierte Schülerinnen und Schüler der Volks- und Mittelschulen sowie Lernende in der Berufsbildung können auf Gesuch vom Besuch einzelner Fächer oder einzelner Lektionen befreit werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung oder einer anderen, hierzu ermächtigten Stelle. Diese orientieren sich an den einschlägigen rechtlichen Grundlagen sowie den Empfehlungen des Kantons.

6 Koordination und Kooperation

6.1 Koordinationsstelle

Das Volksschulamts hat den Verband Zürcher Musikschulen beauftragt, die Aufgaben der Koordinationsstelle des Programms «Junge Talente Musik» und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms zu übernehmen. Der Auftrag umfasst insbesondere

- die jährliche Abfrage der für das kommende Schuljahr aktuellen Talente einschliesslich der für die Auszahlung erforderlichen Daten,
- die Auswahl der Talente, die einen Beitrag des Bundes erhalten sollen, gemäss den Priorisierungsregeln des Kantons (Kapitel 4.2) und das Erstellen einer Liste zuhanden des Volksschulamts,
- Nach Kenntnisnahme der Liste durch das Volksschulamts: die Information der begünstigten Talente beziehungsweise deren Eltern und die Auszahlung der Beiträge sowie die Information der nicht begünstigten Talente beziehungsweise deren Eltern unter Hinweis auf den Rechtsmittelweg,
- die jährliche Einforderung der Beitragsgesuche der Leistungserbringer für Projekte der Begabtenförderung des aktuellen Kalenderjahrs, einschliesslich der für die Beurteilung erforderlichen Daten,
- die Prüfung der Gesuche auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Bundes und die anschliessende Empfehlung an das Volksschulamts,
- Nach Entscheid des Volksschulamts: die Mitteilung an die Leistungserbringer und die Auszahlung der Beiträge,
- die Dokumentation zuhanden des Volksschulamts und der Schlussbericht zuhanden des Bundes,
- die Qualitätssicherung und die Beratung.

6.2 Förderkonferenz

Die anerkannten Schulen (Kapitel 7) betreiben das Förderprogramm im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie von Vereinbarungen und Absprachen selbstständig und eigenverantwortlich. Bei den Beurteilungsgremien handelt es sich um Organisationseinheiten der Schulen, die bezüglich der Laufbahnentscheide, die sie zu fällen haben, unabhängig sind.

Die Schulen und Beurteilungsgremien sind jedoch gehalten, vergleichbare Kriterien für den Eintritt und den Verbleib im Förderprogramm festzulegen und zur kantonsweiten Abstimmung der Förderangebote beizutragen. Zu diesem Zweck und überdies zum Erfahrungsaustausch lädt die Koordinationsstelle (Kapitel 6.1) zu einer jährlichen Förderkonferenz ein. Erwartet wird die Teilnahme jeweils eines Mitglieds der Schulleitung und eines Mitglieds des Beurteilungsgremiums.

7 Schulen

Förderprogramm Stadt Zürich

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 4 (Pre-College)
Schule: Musikschule Konservatorium Zürich MKZ
Florhofgasse 6
8001 Zürich
www.stadt-zuerich.ch/mkz
Kontakt: Seung-Yeun Huh
+41 44 413 80 10
seung-yeun.huh@zuerich.ch

Förderprogramm Region Winterthur

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 4 (Pre-College)
Schule: Konservatorium Winterthur
Tössertobelstrasse 1
8400 Winterthur
www.konservatorium.ch
Kontakt: Christian Ledermann
Konservatorium Winterthur
+41 52 268 15 80
christian.ledermann@konservatorium.ch
Lukas Hering
Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung
+41 52 213 24 44
hering@jugendmusikschule.ch

Förderprogramm Züri-Ost

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 3
Schule: Musikschule Zürcher Oberland MZO
Bahnhofstrasse 36
8620 Wetzikon
www.mzol.ch
Kontakt: Thomas Ineichen
+41 43 488 10 88
t.ineichen@mzol.ch

Förderprogramm Zürcher Unterland

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 3
Schule: Musikschule Zürcher Unterland
Im Guss
Schaffhauserstrasse 106
8180 Bülach
www.mszu.ch
Kontakt: Urban Frey
+41 44 860 51 11
u.frey@mszu.ch

Förderprogramm Knonauer Amt und Limmattal

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 3
Schule: Musikschule Knonauer Amt
Obstgartenstrasse 1
8910 Affoltern am Albis
www.mska.ch
Kontakt: Daniel Berger
+41 44 761 99 11
daniel.berger@mska.ch

Förderprogramm Rechter Zürichsee

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 3
Schule: Musikschule Pfannenstiel
Schulhausstrasse 23
8706 Meilen
www.musikschule-pfannenstiel.ch
Kontakt: Kerstin Wiehe
+41 44 924 17 70
kerstin.wiehe@musikschule-pfannenstiel.ch

Förderprogramm Linker Zürichsee

Angebot: Niveau 1 bis Niveau 3
Schule: Musikschule Kilchberg-Rüschlikon
Schulhaus Brunnenmoos B
Brunnenmoosstrasse 15
8802 Kilchberg
www.musikschulekilchberg-rueschlikon.ch
Kontakt: Gabriel Stampfli
+41 44 716 33 70
gabriel.stampfli@kilchberg.ch

Kunst- und Sportschule Zürich

Adresse: Kunst- und Sportschule Zürich
Schulhaus Hohl
Hohlstrasse 68
8004 Zürich
www.kuszh.ch

Kontakt: René Scheidegger
+41 44 413 21 51
rene.scheidegger@schulen.zuerich.ch

Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland

Adresse: Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland KuSs ZO
House of Sports
Pfäffikerstrasse 30
8610 Uster
www.kusszo.ch

Kontakt: Philip Arbenz
+41 44 942 42 72
schulleitung@kusszo.ch

Kunst- und Sportgymnasium Rämibühl

Adresse: K+S Gymnasium Rämibühl
Rämistrasse 58
8001 Zürich
www.ksgymnasium.ch

Kontakt: Martin Schmid
+41 44 265 64 38
martin.schmid@mng.ch

Zürcher Hochschule der Künste ZHdK

Angebot: Niveau 4 (Pre-College)

Adresse: Zürcher Hochschule der Künste ZHdK
PreCollege Musik
Toni-Areal, Pfingstweidstrasse 96
8031 Zürich
www.zhdk.ch/vorbildung/precollegemusik

Kontakt: Daniel Knecht
+41 43 446 52 25
daniel.knecht@zhdk.ch

8 Zuständigkeit

Wohngemeinde	Musikschule der Wohngemeinde	Förderprogramm
Adlikon	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Adliswil	Musikschule Adliswil-Langnau	Linker Zürichsee
Aesch	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Aeugst	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Affoltern a. Albis	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Altikon	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Andelfingen	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Bachenbülach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Bachs	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Bäretswil	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Bassersdorf	Musikschule Region Flughafen	Zürcher Unterland
Bauma	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Benken	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Berg a. Irchel	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Birmensdorf	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Bonstetten	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Boppelsen	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Brütten	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Bubikon	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Buch a. Irchel	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Buchs	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Bülach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Dachsen	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Dägerlen	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Dällikon	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Dänikon	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Dättlikon	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Dielsdorf	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Dietikon	Musikschule Dietikon	Knonauer Amt, Limmattal
Dietlikon	Musikschule Alato	Züri-Ost
Dinhard	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Dorf	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Dübendorf	Musikschule Region Dübendorf	Züri-Ost
Dürnten	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Egg	Musikschule Pfannenstiel	Rechter Zürichsee
Eglisau	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Elgg	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Ellikon a. d. Thur	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Elsau-Schlatt	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Embrach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Erlenbach	Musikschule Erlenbach	Rechter Zürichsee
Fällanden	Musikschule Region Dübendorf	Züri-Ost
Fehraltorf	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Feuerthalen	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Fiscenthal	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost

Wohngemeinde	Musikschule der Wohngemeinde	Förderprogramm
Fisibach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Flaach	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Flurlingen	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Freienstein-Teufen	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Geroldswil	Musikschule Oetwil-Geroldswil	Knonauer Amt, Limmattal
Glattfelden	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Gossau	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Greifensee	Musikschule Uster-Greifensee	Züri-Ost
Grüningen	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Hagenbuch	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Hausen	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Hedingen	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Henggart	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Herrliberg	Musikschule Pfannenstiel	Rechter Zürichsee
Hettlingen	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Hinwil	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Hittnau	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Hochfelden	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Hombrechtikon	Jugendmusikschule Hombrechtikon	Rechter Zürichsee
Horgen	Musikschule Horgen	Linker Zürichsee
Höri	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Humlikon	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Hüntwangen	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Hüttikon	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Illnau-Effretikon	Musikschule Alato	Züri-Ost
Kaiserstuhl	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Kappel a. Albis	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Kilchberg	Musikschule Kilchberg-Rüschlikon	Linker Zürichsee
Kloten	Musikschule Region Flughafen	Zürcher Unterland
Knonau	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Küsnacht	Musikschule Küsnacht	Rechter Zürichsee
Langnau a. Albis	Musikschule Adliswil-Langnau	Linker Zürichsee
Laufen-Uhwiesen	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Lindau	Musikschule Alato	Züri-Ost
Lufingen	Musikschule Region Flughafen	Zürcher Unterland
Männedorf	Musikschule Männedorf	Rechter Zürichsee
Marthalen	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Maschwanden	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Maur	Musikschule Maur	Züri-Ost
Meilen	Musikschule Pfannenstiel	Rechter Zürichsee
Mettmenstetten	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Mönchaltorf	Musikschule Uster-Greifensee	Züri-Ost
Neerach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Neftenbach	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Neunforn	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Niederglatt	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Niederhasli	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Niederweningen	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Nürensdorf	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur

Wohngemeinde	Musikschule der Wohngemeinde	Förderprogramm
Oberembrach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Oberengstringen	Musikschule Limmattal	Knonauer Amt, Limmattal
Oberglatt	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Oberhasli	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Oberrieden	Musikschule Thalwil-Oberrieden	Linker Zürichsee
Obfelden	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Oetwil a. See	Musikschule Oetwil am See	Züri-Ost
Oetwil a. d. Limmat	Musikschule Oetwil-Geroldswil	Knonauer Amt, Limmattal
Opfikon	Musikschule Region Flughafen	Zürcher Unterland
Ossingen	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Otelfingen	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Otenbach	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Pfäffikon	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Pfungen	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Rafz	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Regensberg	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Regensdorf	Regionale Musikschule Regensdorf	Zürcher Unterland
Rheinau	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Richterswil	Musikschule Wädenswil-Richterswil	Linker Zürichsee
Rickenbach	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Rifferswil	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Rorbas	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Rümlang	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Rüschlikon	Musikschule Kilchberg-Rüschlikon	Linker Zürichsee
Russikon	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Rüti	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Schleinikon	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Schlieren	Musikschule Schlieren	Knonauer Amt, Limmattal
Schöfflisdorf	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Schwerzenbach	Musikschule Region Dübendorf	Züri-Ost
Seegräben	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Seuzach	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Stadel	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Stäfa	Musikschule Stäfa	Rechter Zürichsee
Stallikon	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Stammheim	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Steinmaur	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Thalheim	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Thalwil	Musikschule thalwil-Oberrieden	Linker Zürichsee
Trüllikon	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Truttikon	Musikschule Weinland-Nord	Region Winterthur
Turbenthal	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Uetikon a. See	Musikschule Pfannenstiel	Rechter Zürichsee
Uitikon	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Unterengstringen	Musikschule Limmattal	Knonauer Amt, Limmattal
Urdorf	Musikschule Urdorf	Knonauer Amt, Limmattal
Uster	Musikschule Uster-Greifensee	Züri-Ost
Volken	Musikschule Andelfingen und Umgebung	Region Winterthur
Volketswil	Musikschule Volketswil	Züri-Ost

Wohngemeinde	Musikschule der Wohngemeinde	Förderprogramm
Wädenswil	Musikschule Wädenswil-Richterswil	Linker Zürichsee
Wald	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Wallisellen	Musikschule Alato	Züri-Ost
Wangen-Brüttisellen	Musikschule Region Dübendorf	Züri-Ost
Wasterkingen	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Weiach	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Weinigen	Musikschule Limmattal	Knonauer Amt, Limmattal
Weisslingen	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Wettswil	Musikschule Knonauer Amt	Knonauer Amt, Limmattal
Wetzikon	Musikschule Zürcher Oberland MZO	Züri-Ost
Wiesendangen	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Wil	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Wila	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Winkel-Rüti	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland
Winterthur	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
	Konservatorium Winterthur	Region Winterthur
	Musikschule Prova	Region Winterthur
Zell	Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung	Region Winterthur
Zollikon	Musikschule Zollikon	Rechter Zürichsee
Zumikon	Musikschule Zumikon	Rechter Zürichsee
Zürich	Musikschule Konservatorium Zürich MKZ	Stadt Zürich
Zweideln	Musikschule Zürcher Unterland	Zürcher Unterland

**Verband
Zürcher
Musikschulen**



Förderprogramm Musik Kanton Zürich
Leitfaden
Ausgabe 4/2023

Verband Zürcher Musikschulen
Förderprogramm Musik Kanton Zürich
Koordinationsstelle
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
+41 43 243 87 77
info@vzm.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK